

Satzung

des Handballkreises Düsseldorf e.V.

im Handball-Verband Niederrhein e.V.

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz**
- § 2 Zweck und Aufgaben**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Rechtsgrundlagen**

II. Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder**
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**
- § 8 Ehrenmitgliedschaft**
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

III. Die Organe

- § 10 Organe**

IV. Der Kreistag

- § 11 Aufgaben**
- § 12 Zusammensetzung**
- § 13 Termin**
- § 14 Einberufung**
- § 15 Tagesordnung**
- § 16 Stimmrecht**
- § 17 Wahlen, Anträge und Beschlüsse**
- § 18 Außerordentlicher Kreistag**
- § 19 Kosten des Kreistages**

V. Die Vorstände

§ 20 Der Kreisvorstand

§ 21 Der Erweiterte Vorstand

VI. Die Kreisjugend

§ 22 Allgemeines

§ 23 Der Kreisjugendtag

§ 24 Die Jugendvertretung

VII. Sonstige Einrichtungen

§ 25 Der Kreisschiedsrichtertag

§ 26 Technische Kommission

VIII. Rechtswesen

§ 27 Der Rechtswart

§ 28 Die Rechtsinstanz

IX. Ehrungen

§ 29 Ehrungen des Handballkreises

X. Schlussbestimmungen

§ 30 Ehrenamtliche Mitarbeiter/Amtsdauer

§ 31 Geschäftsjahr

§ 32 Amtliche Bekanntmachungen

§ 33 Auflösung des Kreises

§ 34 Inkrafttreten

Soweit in dieser Satzung Personen nur in der männlichen Form benannt sind, ist auch immer die weibliche Form mit gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Handballkreis Düsseldorf e.V. ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter der Nummer VR 9467 eingetragener Verein. Der Sitz des Handballkreises ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Handballkreis Düsseldorf e.V. ist eine eigenständige regionale Verwaltungseinheit im Handball-Verband Handball Nordrhein e.V. (HNR).

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Handballsports.

Der Handballkreis Düsseldorf e.V. pflegt und unterstützt den Sport auf lokaler Ebene – insbesondere den Handballsport – als Beitrag zur Volksgesundheit, zur Jugenderziehung und zur sportlichen Jugendhilfe innerhalb des Handball-Verbandes Handball Nordrhein. Er fasst alle handballspielenden Vereine seines Kreisgebietes zusammen. Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch die Regelung des Spielbetriebes der handballspielenden Vereine innerhalb des Kreisgebietes in Ergänzung des Verbandsspielbetriebes und die Durchführung von sportlichen Maßnahmen.

Der Handballkreis Düsseldorf e.V. nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung und die in ihr genannten Ordnungen obliegen.

Der Handballkreis Düsseldorf e.V. ist weltanschaulich, parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Handballkreis lehnt jede Form von Manipulation zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) ab. Die Ämter im Kreis sind Männern und Frauen gleichberechtigt zugänglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Handballkreis Düsseldorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Der Handballkreis Düsseldorf e.V. ist für seinen Bereich in seinen Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung seiner Mittel frei und selbständig.

Er gehört dem Handball-Verband Handball Nordrhein e.V.(HNR) an. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Deutschen Handball-Bundes e.V. (DHB) und des HNR an.

Rechtsgrundlagen sind aus dem Bereich des DHB und des HNR die in den Satzungen für verbindlich erklärten Ordnungen, Richtlinien und Reglements, insbesondere:

- a) Spielordnung
- b) Rechtsordnung
- c) Jugendordnung
- d) Trainerordnung
- e) Schiedsrichterordnung
- f) Anti – Doping – Reglement
- g) Werbeordnung

2. Soweit Satzungen und Ordnungen des DHB und des HNR Bestimmungen enthalten, die den Handballkreis ausdrücklich binden, haben diese Vorrang vor den Regelungen des Handballkreises Düsseldorf e.V..

3. Die Satzung sowie die Entscheidungen, die der Handballkreis im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für seine Organe, seine Verwaltung, die Vereine und deren Vereinsmitglieder bindend. Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann er in seinem Bereich entsprechend bindende Richtlinien, Regelungen und Bestimmungen erlassen.

§ 4 a Straf-, Ordnungs- und sonstige Maßnahmen, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, Vollstreckung

1, Die Vereine als Mitglieder des Handballkreises Düsseldorf e.V. , die Mitglieder der Handballvereine, insbesondere, soweit sie sich aktiv oder passiv am Spielbetrieb beteiligen , die Mitglieder der verschiedenen Organe, Personen, die sonstige

den Handballkreis wahrnehmen, sowie andere Personen, insbesondere Zuschauer, soweit sie Mitglied eines dem Handballkreis angehörenden Vereines sind, unterliegen der Straf- und Ordnungsgewalt des Handballkreises, des HN und des DHB. Geahndet werden können dabei Verstöße gegen vom DHB und HN übernommenes Recht und gegen die Satzung, die aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen, die aufgrund dieser Normen erlassenen weiteren Ordnungswidrigkeitentatbestände und andere Anordnungen sowie gegen die Handballregeln.

2. Die Ahndung nach Absatz 1 durch Verwaltungsinstanzen, insbesondere die Spielleitenden Stellen und die Schiedsrichterwarte, den Kreisvorstand und die Rechtsorgane des Handballkreises, des HN oder des DHB .

3. Zur Ahndung von Verstößen können die oben Genannten im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere folgende Entscheidungen treffen b.z.w. Sanktionen verhängen:

a) Strafen:

- aa) Verweis
- bb) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit. Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe; ausschließlich mannschafts- und spielbezogene (automatische) Sperren
- cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten
- dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten
- ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten
- ff) Geldstrafe bis 20.000. €, bei Dopingvergehen bis zu 100.000. €
- gg) Spielverlust
- hh) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor und während der Saison
- ii) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres
- jj) Nichtzulassung zum Spielbetrieb
- kk) Entbindung von der Amtstätigkeit
- ll) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes
- mm) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des Handballkreises, HN oder DHB für die Dauer von bis zu fünf Jahren
- oo) Entziehung der Trainer- und / oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und Übungsleitertätigkeit (Sperre) von bis zu zwei Jahren
- b) Geldbußen
 - Wegen Ordnungswidrigkeiten können Geldbußen bis zu 20.000. € verhängt werden
- c) Als Maßnahmen können angeordnet werden:
 - aa) Spielaufsicht
 - bb) Aufsicht durch einen Technischen Delegierten
 - cc) Spielwiederholung

d) Sonstige Geldleistungen: Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen, Gebühren Bekanntmachungskosten. Bei Rechtsstreitigkeiten vor der internen Gerichtsbarkeit dürfen nur Verfahrensauslagen, Gebühren und Vorschüsse verlangt werden.

4 . Die Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein sollten, unterliegen der Kontrolle durch die Rechtsorgane. Der von einer Entscheidung unmittelbar Betroffene kann gegen diese Entscheidung, unter Einhaltung der in der Rechtsordnung näher festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen, insbesondere den Frist- und Formvorschriften, schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem zuständigen Rechtsorgan des Handballkreises oder bei der Geschäftsstelle des Handballkreises einzulegen. Das Vorstehende gilt im Falle von Anträgen entsprechend.

5 . Die Entscheidung der Gerichte unterliegen der Nachprüfung durch übergeordnete Gerichte. In der Regel umfasst der Rechtsweg drei Instanzen. Eine Entscheidung eines Gerichtes (Urteil oder Beschluss) kann mit der Beschwerde, der Berufung oder der Revision angefochten werden. Die Art, Frist und Form des Rechtsmittels und das Gericht bei dem es einzulegen ist, ergeben sich aus der der Entscheidung beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung.

6 . Wird eine Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung nicht angefochten oder unanfechtbar, kann gegen den Betroffenen durch den Handballkreis oder die in der Satzung und den Ordnungen Vorgesehenen vollstreckt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des Handballkreises können handballspielende Vereine werden. Die Mitgliedschaft muss nach weiteren Bestimmungen dieser Satzung beantragt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Handballspielende Vereine, die die Aufnahme in den Handballkreis wünschen, müssen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Kreises richten.

Diesem Aufnahmeantrag sind eine gültige Vereinssatzung, die Namen und Anschriften der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Handballabteilungsleiters sowie die Erklärung beizufügen, durch die der Verein die Satzungen und Ordnungen des DHB, HNR und des Kreises anerkennt.

Der Kreisvorstand veröffentlicht den Aufnahmeantrag im offiziellen Mitteilungsorgan. Andere Mitglieder können gegen die Aufnahme innerhalb von 2 Wochen nach der Veröffentlichung beim Kreis Einspruch einlegen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist im offiziellen Mitteilungsorgan bekannt zu geben.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Auflösung des Vereins oder seiner Handballabteilung.

Der Austritt aus dem Handballkreis ist nur zum Ende eines Spieljahres möglich. Er muss spätestens 3 Monate vorher durch einen eingeschriebenen Brief gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Handballkreises erklärt werden.

Ein Verein kann aus dem Handballkreis ausgeschlossen werden, wenn er

- seine Pflichten als Mitglied grob verletzt und diese trotz Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt,
- seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Handballkreis oder den Verbänden trotz Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt,
- in grober Weise gegen geschriebene und ungeschriebene sportliche Gesetze verstößt.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft auf Antrag des Vorstandes der Erweiterte Vorstand. Der Ausschluss wird im Falle seiner Anfechtung wirksam, wenn der verbandsinterne Rechtsweg ausgeschöpft ist.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Handballsport im Handballkreis verdient gemacht haben, können vom Kreistag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme im Kreistag.

Ehemalige Vorsitzende des Handballkreises können auf Antrag des Erweiterten Vorstandes vom Kreistag zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben Sitz und Stimme im Erweiterten Vorstand.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Handballkreises ergeben sich in entsprechender Anwendung des Abschnittes III der Satzung des HNR.

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Für alle am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften zahlen die Mitglieder Meldegelder. Die Höhe der Meldegelder setzt der Kreisvorstand vor Beginn eines jeden Spieljahres fest.

III. Die Organe

§ 10 Organe

Die Organe des Handballkreises sind

1. der Kreistag
2. der Kreisvorstand
3. der Erweiterte Vorstand
4. der Kreisjugendtag
5. der Kreisschiedsrichtertag

IV. Der Kreistag

§ 11 Aufgaben

Der Kreistag ist das oberste Kreisorgan. Ihm steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Handballkreises zu, außer in Verfahren des Kreissprucausschusses.

Der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen:

1. die Wahl
 - a) des Kreisvorstandes mit Ausnahme der Jugendvertretung und des Kreisschiedsrichterwartes
 - b) der Mitglieder des Kreissprucausschusses (KSA)
 - c) der Kassenprüfer
 - d) der Delegierten für den verbandstag des HN

2. die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden
3. die Entscheidung über fristgemäße Anträge und über Dringlichkeitsanträge
4. die Entlastung aller Mitarbeiter gemäss Nr. 1 a) bis c)

§ 12 Zusammensetzung

Der Kreistag setzt sich zusammen aus

1. den Delegierten der Vereine
2. dem Erweiterten Vorstand
3. den Kassenprüfern
4. den Ehrenmitgliedern

§ 13 Termin

Der Kreistag findet alle drei Jahre spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag des HNR statt. Der Termin ist mindestens drei Monate vorher bekannt zu geben.

§ 14 Einberufung

Der Kreistag wird vom Kreisvorstand einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens einen Monat vor Beginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt sie durch Anschreiben der Vereinsmitglieder. In jedem Fall wird sie auf der Homepage des Handballkreises veröffentlicht. Gleichzeitig sind den Teilnehmern die vorliegenden Anträge und die Tätigkeitsberichte der Mitglieder des Kreisvorstandes, soweit sie nicht mündlich erteilt werden, zuzuleiten.

§15 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Bestimmung des Protokollführers, Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl
2. Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages, wenn unerledigte Einsprüche gegen das den Stimmberechtigten zugestellte Protokoll vorliegen
3. Berichte des Kreisvorstandes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
6. Wahl des Versammlungsleiters
7. Aussprache zu den Berichten
8. Entlastung der Mitglieder des Kreisvorstandes und des Erweiterten Vorstandes des Kreises
9. Wahl des Vorsitzenden

10. Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes, des Erweiterten Vorstandes und des Kreisspruchausschusses
11. Kenntnisnahme der Wahlergebnisse des Kreisjugendtages für den Kreisjugendwart, Kreisjugenwart und Kreismädchenwart sowie des Kreisschiedsrichtertages für den Kreisschiedsrichterwart
12. Wahl der Kassenprüfer
13. Wahl der Delegierten für den HNR-Verbandstagtag
14. Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen bzw. Dringlichkeitsanträgen
15. Verschiedenes

§ 16 Stimmrecht

1. Auf dem Kreistag haben Stimmrecht:
 - a) die Vereine für je angefangene fünf zum Zeitpunkt der Einberufung des Kreistages an den Hallenpflichtspielen teilnehmenden Mannschaften je eine Stimme
 - b) die Mitglieder des Kreisvorstandes je eine Stimme
 - c) die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes je eine Stimme
 - d) die Ehrenmitglieder je eine Stimme
2. Stimmübertragung und Stimmhäufung sind nicht zulässig.
3. Das Stimmrecht der Mitglieder des Kreisvorstandes – ausgenommen sind die Jugendvertretung und der Kreisschiedsrichterwart – erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“.
4. Nach erfolgter Wahl erlangt ein Mitglied des Kreisvorstandes das Stimmrecht.

§ 17 Wahlen, Anträge und Beschlüsse

Die Regelungen der §§ 19, 20, 21 und 22 der Satzung des HNR zu Wahlen, Anträgen und Beschlüssen gelten sinngemäß.

Über die Wahlergebnisse und Beschlüsse des Kreistages ist von dem von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift zu erstellen. Die Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 18 Außerordentlicher Kreistag

Der Kreisvorstand kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Kreistag einberufen.

Der Kreisvorstand muss einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 2/5 der dem Kreis angehörenden handballspielenden Vereinen verlangt wird.

Ein satzungsgemäß verlangter außerordentlicher Kreistag muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens beim Kreisvorstand stattfinden.

§ 19 Kosten des Kreistages

Die Kosten des Kreistages tragen die Vereine für ihre Delegierten, der Handballkreis für die übrigen Teilnehmer.

V. Die Vorstände

§ 20 Der Kreisvorstand

Dem Kreisvorstand gehören an

- a) der Kreisvorsitzende
- b) die stellvertretenden Vorsitzenden des Handballkreises (maximal drei)
- c) der Kreiskassenwart
- d) der Kreisrechtswart
- e) der Kreisjugendwart

Der Kreisvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Kreisvorstand. Er leitet die Geschäfte des Kreises. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muss, vertreten den Kreis.

Der Kreisvorstand beruft weitere Mitarbeiter, Arbeitskreise und Kommissionen auf Dauer und Zeit. Der Kreisvorstand ist berechtigt, allen Kreisinstanzen Weisungen zu erteilen, soweit nicht die Satzungen und Ordnungen sowie Beschlüsse der Organe des DHB, des WHV und des HNR entgegenstehen.

§ 21 Der Erweiterte Vorstand (EV)

Dem Erweiterten Vorstand des Handballkreises gehören an

- a) die Mitglieder des Kreisvorstandes
- b) die Ehrenvorsitzenden
- c) der Vorsitzende der Technischen Kommission
- d) die Spielwarte des Kreises
- e) der Kreisjugenwart
- f) der Kreismädchenwart
- g) der Kreisschiedsrichterwart
- h) der Pressewart

Der Erweiterte Vorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er berät und beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Kreistag vorbehalten sind.

Der Erweiterte Vorstand schlägt dem Kreistag die vorgesehenen Ehrungen vor und entscheidet über die Ehrungsanträge an die übergeordneten Verbände.

Für die zwischen den Kreistagen ausscheidenden Mitglieder des Erweiterten Vorstandes und des Kreisspruchsausschusses sowie für sonstige Mitarbeiter kann der Erweiterte Vorstand kommissarische Ernennungen vornehmen. Er entscheidet über die Einleitung von Rechtsverfahren gegen Mitglieder des Kreisvorstandes und des Kreisspruchsausschusses sowie über den Ausschluss von Mitgliedsvereinen. Der Erweiterte Vorstand kann nach Bedarf weitere sachkundige Mitarbeiter zu Sitzungen heranziehen. Er ist bei der Einstellung besoldeter Kräfte zu hören.

VI. Die Kreisjugend

§ 22 Allgemeines

1. Für die Jugendarbeit des Kreises und die Organisation der Kreisjugend gelten die Jugendordnung des DHB und die Jugendbestimmungen der Satzung des HNR sinngemäß.
2. Organe der Kreisjugend sind:
 - a) der Kreisjugendtag
 - b) der Kreisjugendwart
 - c) der Kreisjungenwart und der Kreismädchenwart
 - d) die Sprecher der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend des Kreises

§ 23 Der Kreisjugendtag

1. Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Handballjugend im Kreis.
2. Dem Kreisjugendtag gehören stimmberechtigt an:
 - a) die Delegierten der Vereine; für je drei zum Zeitpunkt der Einberufung des Kreisjugendtages an den Hallenpflichtspielen der Jugend teilnehmende Mannschaften haben die Vereine je eine Stimme
 - b) der Kreisjugendwart
 - c) der Kreisjungenwart
 - d) der Kreismädchenwart
 - e) die Sprecher der männlichen Jugend und weiblichen Jugend des Kreises
3. Aufgaben des Kreisjugendtages sind
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Kreisjugendwartes, des Kreisjungenwartes und des Kreismädchenwartes
 - b) die Entlastung des Kreisjugendwartes, des Kreisjungenwartes und des Kreismädchenwartes
 - c) die Wahl des Kreisjugendwartes, des Kreisjungenwartes und des Kreismädchenwartes
 - d) die Wahl der Sprecher der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend des Kreises
 - e) die Wahl der Vertreter zum Jugendtag des HNR
 - f) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge und über Dringlichkeitsanträge
4. Der Kreisjugendtag findet alle drei Jahre spätestens 6 Wochen vor dem Kreistag statt.
5. Der Kreisjugendtag wird vom Kreisjugendwart einberufen. Außerordentliche Kreisjugendtage können vom Kreisvorstand einberufen werden.

§ 24 Die Jugendvertretung

1. Die Jugendvertretung des Kreises besteht aus dem Kreisjugendwart, dem Kreisjungenwart, dem Kreismädchenwart sowie den Sprechern der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend des Kreises.
2. Der Kreisjungenwart und der Kreismädchenwart sind für die Jugendarbeit und alle Jugendfragen im Kreis zuständig und verantwortlich. Die Sprecher der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend des Kreises wirken beratend mit.
3. Der Jugendvertretung obliegen die Vorbereitung und Durchführung
 - a) des Spielbetriebes der Jugend
 - b) der Lehrgänge und Sichtungsveranstaltungen der Jugend
 - c) der Jugendbegegnungen
 - d) der Maßnahmen im Schul-, Freizeit- und Breitensport
4. Der Kreisjungenwart und der Kreismädchenwart vertreten die Jugend des Kreises im Erweiterten Vorstand mit Sitz und Stimmen

VII. Sonstige Einrichtungen

§ 25 Der Kreisschiedsrichtertag

Dem Kreisschiedsrichtertag gehören sämtliche Schiedsrichter des Kreises an.

Dem Kreisschiedsrichtertag obliegen:

- a) die Wahl des Kreisschiedsrichterwartes
- b) die Beratung und Beschlussfassung in Schiedsrichterbelangen zur Vorlage für den Kreistag, den Erweiterten Vorstand, den Kreisvorstand und den Kreisjugendtag

Der Kreisschiedsrichtertag tritt alle drei Jahre spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag zusammen. Er wird vom Kreisschiedsrichterwart einberufen.

§ 26 Technische Kommission

Der Kreisvorstand kann eine Technische Kommission berufen, die sich verantwortlich mit der Vorbereitung und Durchführung des Kreisspielbetriebes befasst.

Der Vorsitzende der Technischen Kommission wird von ihren Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

Der Technischen Kommission sollen als ständige Mitglieder die Spielwarte, der Kreisjungenwart, der Kreismädchenwart sowie der Kreisschiedsrichterwart angehören.

VIII. Rechtswesen

§ 27 Der Rechtswart

1. Der Rechtswart des Kreises ist zugleich Vorsitzender des Kreisspruchsausschusses.
2. Ihm obliegt:
 - a) die Beratung de Kreisvorstandes in Rechtsfragen
 - b) die Beratung der dem Kreis angehörenden Vereine in Sportrechtsfragen
 - c) die Einweisung und Unterweisung der Mitglieder des Kreisspruchsausschusses
 - d) die Durchführung von Verfahren vor dem Kreisspruchsausschuss. Diese Aufgabe kann auf andere Mitglieder des Kreisspruchsausschusses übertragen werden

§ 28 Die Rechtsinstanz

Die Rechtsprechung im Bereich des Handballkreises wird durch den Kreisspruchausschuss ausgeübt. Er ist die unabhängige und an keine Weisungen gebundene untere Rechtsinstanz im Rechtswesen der übergeordneten Verbände. Für ihn gelten unmittelbar die Vorschriften des § 36 Ziffer 3, 4 und 5 der Satzung des HNR.

IX. Ehrungen

§ 29 Ehrungen des Handballkreises

Ehrungen können vom Handballkreis innerhalb seines Kreisgebietes in Form der Verleihung von Kreisehrennadeln, Kreisehrenbriefen, Ehrenmitgliedschaften und des Ehrengesamtes vorgenommen werden. Die Ehrungsordnung des HNR gilt entsprechend.

X. Schlussbestimmungen

§ 30 Ehrenamtliche Mitarbeiter/Amtsauer

Alle in ein Amt des Handballkreises gewählten und berufenen Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Amtszeit dauert regelmäßig bis zum nächsten Kreistag, sofern sie nicht durch Zeitablauf oder aus in der Satzung genannten Gründen endet.

§ 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Handballkreises ist das Kalenderjahr.

§ 32 Amtliche Bekanntmachungen

Verbindliche Mitteilungen des Handballkreises müssen in einem offiziellen Mitteilungsorgan veröffentlicht oder schriftlich den Beteiligten bekannt gemacht werden. Als offizielles Mitteilungsorgan des Kreises gelten die amtlichen Mitteilungen des HNR in der jeweils vom Verband beschlossenen Form oder ein vom Kreistag durch Beschluss einzurichtendes offizielles Mitteilungsorgan des Handballkreises.

§ 33 Auflösung des Kreises

Der Kreistag kann die Auflösung des Handballkreises beschließen. Ein entsprechender Antrag auf Auflösung muss in der bei der Einberufung des Kreistages mitgeteilten Tagesordnung enthalten sein. Ein solcher Antrag kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag in die Tagesordnung eingebracht werden.

Die Auflösung vom Kreistag muss mit 4/5 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Handballkreises beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Handballkreises oder im Falle des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Handballverband Handball Nordrhein e.V., Feuerbachstr. 80, 40223 Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 34 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung und nach Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Düsseldorf, den 17.01.2024

Diese Satzung ist von dem ausserordentlichen Kreistag am 17.01.2024 lt. Protokoll mit 42 von 56 möglichen Stimmen einstimmig beschlossen worden.

Wolfgang Broel

(1 . Vorsitzender)

Jörg Pilzweger

(2 . Vorsitzender)